

Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

vom 22. Juni 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt den kantonalen Vollzug für das Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 20. März 1981. Zweck

Art. 2

Kantonale Vollzugsbehörde ist das Arbeitsamt. Vollzugsbehörde

Art. 3

Das Volkswirtschaftsdepartement ist die kantonale Behörde, die in Zweifelsfällen von Amtes wegen oder auf Ersuchen eines Beteiligten entscheidet. Zuständigkeit in
Zweifelsfällen

Art. 4

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 28. Mai 1942 wird aufgehoben. Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 5

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten